

## **Neufassung der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg**

### **A. Zielsetzung**

- Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit durch Neufassung der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg

### **B. Lösung**

- Beschluss der Neufassung der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg

### **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine.

### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Keine.

### **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **F. Auswirkungen auf**

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

### **G. Alternativen**

Verzicht auf eine Neufassung der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **H. Anlagen**

- Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg

## **Neufassung der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg**

### **1. Ausgangslage und Ziel**

Die Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung vom 16. Juni 2016, S. 85, verlängert durch SDrs. 2021/2512, nachfolgend: Globalrichtlinie) regelt die Planung und Förderung von Maßnahmen und Angeboten der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit durch die Bezirksämter. Die Voraussetzungen für einzelne Fördermaßnahmen sind in der Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg vom 30. Mai 2016 (Amtl. Anzeiger 2016, S. 1033, ebenfalls verlängert, s. Amtl. Anzeiger 2021, S. 2082, nachfolgend: Förderrichtlinie) festgelegt. Die Globalrichtlinie und die Förderrichtlinie laufen zum 31.12.2022 aus, so dass es einer Anschlussregelung bedarf. Mit dieser Drucksache soll die Neufassung der Globalrichtlinie beschlossen werden. Die zuständige Fachbehörde beabsichtigt, nach Beschluss der Globalrichtlinie die Förderrichtlinie entsprechend neu zu erlassen.

Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit soll eine aktive, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung sowie das Erleben von Selbstwirksamkeit bis ins hohe Alter fördern. Ihr Ziel ist es, allen älteren Menschen die Möglichkeit der diskriminierungsfreien Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie der Teilgabe zu bieten. Die Globalrichtlinie regelt die Planung und Förderung von Maßnahmen und Angeboten der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit durch die Bezirksämter. Sie bezieht sich vorrangig auf die kleinräumige Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Sozialraum, Stadtteil oder Quartier.

Ziel der Neufassung der Globalrichtlinie ist es, die quartiersorientierte, diversitätssensible Weiterentwicklung von Angeboten der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit stärker in den Fokus der Förderung zu rücken, gleichzeitig aber auch den vorhandenen weit überwiegend ehrenamtlichen Strukturen Rechnung zu tragen.

Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit steht vor mehreren Herausforderungen. Gesellschaftliche, technologische und demografische Veränderungen wirken sich auf die Anforderungen und Erwartungen an eine moderne, zukunftsorientierte Seniorinnen- und Seniorenarbeit aus. Angebote der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit richten sich an Menschen aus zwei oder sogar drei Generationen mit sehr unterschiedlichen Lebenserfahrungen, Interessen und Bedarfen in Bezug auf gesellschaftliche Teilhabe. Aspekte wie z.B. Familienstand, Einbindung in einen Verwandten- und Freundeskreis, die finanzielle Situation, Religion, Herkunft, Migrations- und Fluchterfahrungen, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Bildung, Gesundheitszustand, Pflegebedürftigkeit, Wohnbedingungen und Mobilität, etc. prägen die gelebte Realität von älteren Menschen in verschiedenen Kombinationen.

Hamburg verfügt mit 79 Seniorinnen- und Seniorentreffs und 77 Seniorinnen- und Seniorengruppen<sup>1</sup> über langjährig gewachsene, staatlich geförderte Angebotsstrukturen mit einem vielfältigen, weit überwiegend ehrenamtlich organisierten Angebot der gesellschaftlichen Teilhabe für ältere Menschen. Dieses Angebot ist sowohl quantitativ als auch qualitativ fast vollständig abhängig von einem sehr hohen freiwilligen Engagement der einzelnen ehrenamtlichen Treff-

---

<sup>1</sup> Stand Berichterstattung RZ Jahr 2020

und Gruppenleitungen, so dass die Gestaltung der Angebote je nach Treff variiert. Verbindliche Qualitätsstandards bestehen im Wesentlichen nicht. Auch sind die Angebote in der älteren Bevölkerung häufig nicht bekannt oder – allein durch die Bezeichnung „Seniorinnen- und Seniorentreff“ – mit einem einseitigen, als wenig attraktiv empfundenen Image versehen. Andererseits haben die Seniorinnen- und Seniorentreffs für die Besuchenden eine große Bedeutung im Leben, insbesondere um aktiv zu bleiben, sich weiterzubilden und um in Gesellschaft zu sein, z.B. nach dem Tod des/der Lebenspartner:in.

Zwischen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, den Bezirksämtern, dem Landes-Seniorenbeirat, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Wohlfahrtsverbänden besteht Einigkeit, dass sich die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit weiterentwickeln muss. Die Anerkennung und Berücksichtigung von Diversität im weitesten Sinne und die Notwendigkeit einer stärkeren Quartiersöffnung sind dabei wichtige Aspekte. So bestehen neben den Seniorinnen- und Seniorentreffs zahlreiche weitere Möglichkeiten der Teilhabe und Teilgabe, beispielsweise in Mehrgenerationenhäusern, Nachbarschaftstreffs, Stadtteilkulturzentren und Bürger:innenhäusern sowie in vielfältigen Vereinen und Initiativen. Um der Vielfalt der Lebenswelten älterer Menschen besser Rechnung tragen zu können, muss die Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit stärker als Teil eines aktiven, gestaltenden und vernetzten Miteinanders aller Generationen im Quartier betrachtet werden. Kooperationen verschiedener Akteur:innen oder auch die Bündelung verschiedener Einrichtungen unter einem Dach wie z.B. in der Horner Freiheit bieten Möglichkeiten, verschiedene Zielgruppen zu erreichen und Angebote durch Synergien bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass das Ehrenamt ebenfalls Veränderungen unterliegt. Nach Ergebnissen des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys 2019 besteht ein Trend hin zu vorzugsweise projektbezogenen und zeitlich befristeten bzw. weniger zeitintensiven Aktivitäten. Auch die Übernahme von leitenden Tätigkeiten nimmt ab. Träger berichten vor diesem Hintergrund über Schwierigkeiten, neue ehrenamtliche Treffeleitungen zu finden, die sich über einen längeren Zeitraum mit einer hohen Wochenstundenzahl binden möchten.

Von Verbandsseite wird angesichts der Weiterentwicklungsbedarfe in der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit die Förderung einer 0,5 Stelle Hauptamt pro Seniorinnen- und Seniorentreff gefordert. Auch der Landes-Seniorenbeirat unterstützt diese Forderung. Die zuständige Fachbehörde und die Bezirksämter sehen ebenfalls eine fachliche Notwendigkeit, die bestehenden Strukturen durch mehr hauptamtliche Unterstützung im Sinne gut vernetzter Quartierstreffpunkte weiterzuentwickeln, die unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialräumlichen Rahmenbedingungen nach definierten Qualitätsstandards arbeiten. Die Frage nach den konkreten Zielen, Aufgaben (auch in Abgrenzung zum Ehrenamt), dem Umfang sowie daraus abgeleitet nach der Qualifikation hauptamtlicher Unterstützung bedarf jedoch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde weiterer Klärung in Kooperation mit den Verbänden, dem Landes-Seniorenbeirat und den Bezirksämtern. Dabei muss auch die unterschiedliche Struktur der Trägerverbände betrachtet werden, da beispielsweise die Seniorinnen- und Seniorentreffs in der Trägerschaft von Kirchengemeinden bereits über eine – nicht staatlich geförderte - hauptamtliche Unterstützung in unterschiedlichem, meist geringem Umfang verfügen. Über den aktuellen Ansatz der Rahmenezuweisung für die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Höhe von 3,336 Mio. Euro p.a. werden Pauschalen für Seniorinnen- und Seniorentreffs (im Umfang von 11 bis 13 Tsd. Euro pro Treff und Jahr), Miet-, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten, Pauschalen für Seniorinnen- und Seniorengruppen, die bezirklichen Seniorinnen- und Seniorenvertretungen sowie einmalige Maßnahmen finanziert. Eine strukturelle Förderung von Hauptamt in Seniorinnen- und Seniorentreffs wäre nur mit zusätzlichen Haushaltsmitteln finanzierbar und ist daher in der Neufassung der Globalrichtlinie nicht vorgesehen.

Mit der Neufassung der Globalrichtlinie soll vor diesem Hintergrund ein Prozess der Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit initiiert werden, der einerseits das Ziel der diskriminierungsfreien, diversitätssensiblen Teilhabe und der stärkeren

Quartiersöffnung deutlich macht, andererseits aber die ehrenamtlichen Strukturen nicht überfordert. So soll die (Höhe der) Förderfähigkeit künftig davon abhängen, dass bestimmte Angebote vorgehalten werden, die diesen Zielen Rechnung tragen, andererseits werden jedoch nur geringe Anforderungen an die konkrete Umsetzung gestellt. Die Anforderungen werden im Einzelnen in Kooperation mit den Bezirksämtern, der AGFW, den Verbänden und dem Landes-Seniorenbeirat in einer Anlage zur Förderrichtlinie definiert werden, um eine einheitliche Auslegung und die Erfüllbarkeit für die ehrenamtlichen Leitungen sicherzustellen.

## **2. Wesentliche Inhalte der Neufassung**

### **a) Ziele und Leitlinien**

Die Zielsetzung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit wurde neu formuliert. Im Vordergrund steht die Ermöglichung von diskriminierungsfreier Teilhabe und Teilgabe unabhängig von den jeweiligen Lebensumständen. Anstelle der Herausforderungen durch das Alter(n) soll die Vielfalt der Lebenswirklichkeiten im Sinne differenzierter Alter(n)sbilder stärker in den Fokus gerückt werden.

Neu aufgenommen wurde ferner das Ziel, die Strukturen der Teilhabe und Begegnung für ältere Menschen im Zusammenwirken von staatlichen, verbandlichen und zivilgesellschaftlichen Ressourcen weiterzuentwickeln und die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit als Teil eines intergenerativen, interkulturellen und inklusiven Miteinanders stärker quartiersorientiert, diversitätssensibel und diskriminierungsfrei auszurichten.

Unter Ziffer 2 der Globalrichtlinie werden Leitlinien für den Prozess der Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit definiert (differenzierte Alter(n)sbilder, Anerkennung von Diversität, diskriminierungsfreie Teilhabe, Partizipation und das Quartier als wesentlicher Aktionsraum). Die Leitlinien wurden gemeinsam mit den Bezirksämtern unter Beteiligung der AGFW, der Verbände und des Landes-Seniorenbeirats erarbeitet. Hervorzuheben ist, dass nicht eine sofortige, vollständige Umsetzung aller Leitlinien erwartet wird, sondern dass sie im Sinne einer Orientierung bei der künftigen Planung von Angeboten im Rahmen der Möglichkeiten mitbedacht und berücksichtigt werden.

### **b) Maßnahmen der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit**

Maßnahmen der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit sind weiterhin insbesondere (Seniorinnen- und Senioren)Treffpunkte, Gruppen, Gremienbetreuung sowie sonstige Maßnahmen. Der Begriff „Seniorinnen- und Seniorentreff“ wird durch den Begriff „Treffpunkt“ ersetzt. Hintergrund ist, dass der Begriff „Seniorinnen- und Seniorentreff“ in der Bevölkerung häufig nicht positiv besetzt ist (unabhängig vom tatsächlichen Angebot) und dass auch in der Begrifflichkeit der Prozess der quartiersorientierten Weiterentwicklung zum Ausdruck kommen soll. Träger haben die Möglichkeit, einen Namen, z.B. mit Quartiersbezug, zu entwickeln.

#### Treffpunkte

Die Globalrichtlinie bündelt unter Ziffer 3.1 die inhaltlichen und qualitativen Vorgaben für die Treffarbeit. Die inhaltlichen Aspekte (insbesondere niedrigschwelliges, wohnortnahes Begegnungsangebot mit verschiedenen Programminhalten, Förderung freiwilliges Engagement, interkultureller und intergenerativer Austausch, Öffnung mindestens 20 Wochenstunden, geeignete Räumlichkeiten und Information der Bürger:innen über das Angebot, Nutzungsüberlassung an Dritte) sind im Grunde nicht neu, sie sind jedoch verbindlicher als Fördervoraussetzung formuliert. Um den ehrenamtlichen Strukturen Rechnung zu tragen, wird nur eine „grundsätzliche“ Erfüllung verlangt, so dass mit Begründung davon abgewichen werden kann und

auch Treffpunkte, die (noch) nicht alle genannten Voraussetzungen erfüllen, eine (etwas reduzierte) Förderung erhalten können. Es muss aber deutlich werden, dass der Entwicklungsprozess aufgenommen wird. Im Gespräch mit den Bezirksämtern werden dann die nächsten Schritte vereinbart.

Die Anzahl der Wochenstunden, die ein Treffpunkt mindestens geöffnet haben muss (20 Wochenstunden), wird nicht verändert; jedoch wird die Anzahl der Öffnungstage von fünf auf mindestens drei Tage pro Woche flexibilisiert.

Die bisherige Regelung, dass Kooperationen von Seniorinnen- und Seniorentreffs mit anderen Einrichtungen im Stadtteil erwünscht sind, ist in der Möglichkeit aufgegangen, eine erhöhte Förderpauschale zu erhalten, sofern mindestens eine zusätzliche quartiersbezogene, regelmäßige Aktivität seitens des Treffpunkts erfolgt, beispielsweise durch eine regelmäßige Kooperation mit anderen (ehrenamtlichen oder professionellen) Einrichtungen und Organisationen, aber auch durch ein besonderes, regelmäßiges Engagement von Besucher:innen.

### Gruppen

Die Regelung zu Gruppen in Ziffer 3.2 ist neu formuliert, aber inhaltlich weitgehend unverändert. Explizit aufgenommen wurde, dass Gruppen bei Bedarf auch niedrigschwellige Räume zur Stärkung der Selbsthilfe und sozialen Teilhabe für einzelne Zielgruppen sein können, z.B. für queere Seniorinnen und Senioren oder Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund.

### Gremien

Ziffer 3.3 verweist für die Unterstützung der bezirklichen Seniorinnen- und Seniorenvertretungen auf das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen. Die Gesundheits- und Pflegekonferenzen werden nicht mehr in der Globalrichtlinie erwähnt, da sie andere rechtliche Grundlagen haben.

### Sonstige Maßnahmen

Ziffer 3.4 fasst die Ziffern 2.3 bis 2.5 der alten Globalrichtlinie zusammen und eröffnet den Bezirksämtern einen breiten Spielraum für Maßnahmen und Projekte, die einen Handlungsbedarf im Bezirk aufgreifen und einen möglichst modellhaften Beitrag zu einer Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit leisten. Als Beispiele werden Maßnahmen zur Einbindung von Personen mit besonderen Bedarfen (z.B. Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund, Seniorinnen und Senioren aus der LSBTIQ+ Community) genannt, die sonst schwer zu erreichen sind oder der Aufbau von kleinräumigen Kooperationsstrukturen.

## **c) Aufgaben der Bezirksämter, Qualitätssicherung**

Ziffer 4 regelt weitgehend inhaltlich unverändert die Planungsaufgaben der Bezirksämter sowie Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit.

Im Sinne der quartiersbezogenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit wird ergänzend aufgenommen, dass die Bezirksämter nicht nur spezifische Angebote für ältere Menschen in den Monitoring- und Planungsprozess einbeziehen, sondern auch generationsübergreifende Angebote von z.B. Mehrgenerationenhäusern, Stadtteilzentren und Bürger:innenhäusern sowie Nachbarschaftstreffs. Sie betrachten nicht nur einzelne Träger und Angebote, sondern deren Zusammenwirken im Sinne eines demografiefesten Quartiers, das den Leitlinien nach Ziffer 2 der Globalrichtlinie Rechnung trägt. Weitere Planungsinstrumente wie z.B. Cosi (Cockpit Städtische Infrastruktur), FHH-Atlas und Geo-Atlas werden ebenfalls in den Planungsprozess einbezogen.

Ziffer 5 zur Qualitätssicherung ist unverändert.

#### **d) Berichtswesen**

Das Berichtswesen in Ziffer 6 wurde der zwischenzeitlich eingeführten Praxis angepasst. Es besteht weiterhin aus der Übermittlung von Daten über die Verwendung der Rahmenzuweisung bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit und aus jährlichen bilateralen Gesprächen der zuständigen Fachbehörde mit jedem Bezirksamt über die Ergebnisse von Angebotsanalyse, Bedarfseinschätzung und Maßnahmenplanung. Die Gespräche werden dokumentiert.

#### **e) Zeitliche Geltung**

Die neue Globalrichtlinie soll eine 5-jährige Laufzeit haben und vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2028 gelten. Sie soll für Planungen und Förderanträge gelten, die ab Januar 2023 bei den Bezirksamtern eingehen.

Da die Antragsprüfung und –bescheidung für das Förderjahr 2023 in Bezug auf Seniorinnen- und Seniorentreffs und –gruppen bereits in 2022 auf Basis der bis Ende 2022 befristeten Global- und Förderrichtlinie erfolgt, entsteht für die Träger von Seniorinnen- und Seniorentreffs eine Übergangszeit bis zum 31.12.2023. Die neuen Vorgaben gelten daher für Treffpunkte und Gruppen erst für die Förderperiode ab 2024.

### **3. Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Neufassung der Globalrichtlinie hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Zur Finanzierung von Maßnahmen der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit sind im EP 3.2 Haushaltsmittel in Höhe von 3,336 Mio. Euro p.a. veranschlagt, die die Bezirksamter in Form einer Rahmenzuweisung erhalten.

### **4. Anhörungen gemäß § 46 Abs. 2 und 3 BezVG und § 11 Abs. 1 Satz 1 HmbSenMitwG**

Den Bezirksversammlungen und den Bezirksamtsleitungen wurde gemäß § 46 Abs. 2 und 3 BezVG mit einmonatiger Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(.....)

Der Landes-Seniorenbeirat wurde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HmbSenMitwG beteiligt. (...)

### **5. Behördenabstimmung**

Die Senatskanzlei.....,

die Finanzbehörde .....,

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration ....

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz .....

### **5. Petitum**

Der Senat wird gebeten, die Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschließen.